

# Frankenberger Nachrichtenblatt und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Mgr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

## Bekanntmachung.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse der Bezirkswahlen für die Neuwahl eines Abgeordneten der II. Kammer der Ständeversammlung im 10. städtischen Wahlkreise an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen zeitherigen Abgeordneten, Herrn Stadtrath Kaufmann Krüger in Freiberg, wird

Sonnabend, den 3. Januar 1874,

von Vormittag 10 Uhr an im Sessionszimmer des Rathauses zu Mittweida vorgenommen werden, was in Gemäßheit § 46 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1869 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rochlitz, am 23. December 1873.

Der Königliche Wahlkommissar:  
Regierungsrath Bödel.

## Bekanntmachung, die Landtagswahl betr.

Behuß der Neuwahl eines Abgeordneten der 2. Kammer der Ständeversammlung für den, aus den Städten Frankenberg, Hainichen und Mittweida bestehenden 10. städtischen Wahlkreis ist

der 30. December ds. Jrs. als Wahltag

ausgeschrieben und unterzeichneter Bürgermeister als Wahlvorsteher ernannt worden. Am erwähnten Tage hat daher auch in hiesiger Stadt, welche einen Wahlbezirk bildet, die Abgabe der Stimmzettel zu erfolgen und es werden nun die in der Wahlliste für hiesige Stadt eingetragenen Stimmberechtigten andurch eingeladen

Mittwochs, den 30. December ds. Jrs., Vormittags von 10 Uhr an bis 4 Uhr Nachmittags

sich im Rathaussaal hier persönlich einzufinden und je ihren Stimmzettel in die Wahlurne einzulegen.

Auf den Stimmzetteln ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt. Stimmzettel, welche dieser Vorstell nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen enthalten, sind ungültig.

Zur Benutzung bei der Abstimmung werden den Stimmberechtigten Stimmzettel zugesendet werden, doch bleibt es völlig in das Belieben der Stimmberechtigten gestellt, ob sie sich bei der Stimmabgabe dieser oder anderer Stimmzettel bedienen wollen.

Nach Ablauf der vorstehend zur Abstimmung festgesetzten, auch auf den zur Beteiligung kommenden Stimmzetteln bemerkten Zeit ist niemand, der nicht bereits im Wahllokale gegenwärtig ist, mehr zur Wahl zugelassen.

Frankenberg, am 15. December 1873.

Bürgermeister Welzer, Wahlvorsteher.

## Bekanntmachung, die Reichstagwahl betreffend.

Bezüglich der bevorstehenden Wahl für den deutschen Reichstag wird andurch nach Maßgabe des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des zur Ausführung dieses Gesetzes bestehenden Wahlreglements vom 28. Mai 1870 folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Wähler für den deutschen Reichstag im hiesigen Wahlbezirk ist jeder hier wohnende Bundesangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht durch die in § 3 und 7 des Wahlgesetzes enthaltenen Bestimmungen ausgeschlossen wird.

Hierüber sind nur diejenigen Wähler zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die ausgelegten Listen aufgenommen sind.

2) Der hiesige Stadtwahlbezirk ist nach § 7 des Wahlreglements in drei Unterabteilungen zerlegt worden. Hierzu umfaßt

- a) den I. Wahlbezirk die Hausgrundstücke № 1 bis mit 180 Abh. A des Brand-Cat.,
- b) den II. Wahlbezirk die Hausgrundstücke № 181 bis mit 365 Abh. A des Brand-Cat.,
- c) den III. Wahlbezirk die Hausgrundstücke № 366 bis mit 498 Abh. A des Brand-Cat., sowie die in Abteilung B des Brand-Catasters verzeichneten Wohngebäude und das Gut Neubau.

3) Als Wahlvorsteher sind ernannt worden:

- im I. Wahlbezirk der unterzeichnete Bürgermeister (Stellvertreter: Herr Stadtrath Börmann),
- im II. Wahlbezirk Herr Stadtrath Clemens Schieck (Stellvertreter: Herr Stadtrath Gustav Schiebler),
- im III. Wahlbezirk Herr Stadtrath Bernhard Cuno (Stellvertreter: Herr Stadtrath Jeschke).

4) Als Wahllokale zur Annahme der Stimmzettel Seiten des Wahlvorstandes sind bestimmt worden:

- für den I. Wahlbezirk der Rathaussaal,
- für den II. Wahlbezirk Zimmer № 3 im Gasthause zum schwarzen Ross,
- für den III. Wahlbezirk das Kassenzimmer im Rathause.

5) Als Wahltag ist

der 10. Januar 1874

festgesetzt. Die Wahlhandlung, welche öffentlich ist, beginnt an diesem Tage Vormittags 10 Uhr und wird 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

6) Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Stellvertreter bei der Stimmzettelabgabe sind nicht zulässig.

7) Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen. Stimmzettel-Formulare werden von uns nicht ausgegeben.

8) Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

9) Ungültig sind diejenigen Stimmzettel, a. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind; b. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; c. aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; d. auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist; e. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

10) Der Stimmzettel muß bei der Abgabe an den Wahlvorsteher derart zusammengefalten sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.